

Neue Abrechnungsmaske

Anleitung / Hilfestellung

Abrechnung für: 2021 / 9

Identifikationsnummer:

Steuernummer:

Hinweis: Gemäß § 93c der Abgabeordnung i.V.m. § 14 der Mitteilungsverordnung ist die KVSH verpflichtet Angaben zur Steuernummer des Zahlungsempfängers zu machen.

Name der Einrichtung/Teststelle:

Bitte tragen Sie Ihre Steuernummer ein.

Das Programm speichert diese für kommende Abrechnungen.

1213456789789

Abrechnung für Ihre durchgeführten Schnelltests (Materialkosten)

Tragen Sie hier bitte nur die Anzahl Ihrer durchgeführten Schnelltests ein.

Eine Angabe Ihres Einkaufspreises entfällt, da die Tests pauschal mit 3,50 € vergütet werden.

Abrechnung von Sachkosten

für durchgeführte PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) / Antigen-Tests zur Eigenanwendung nach § 11 TestV

Gesamtanzahl der durchgeführten Schnelltests/Eigentests:
(Tests zur Eigenanwendung bei Bürgertestung unzulässig!)

Eingereichter Wert

1000

1

Hinweis: Die Angabe des Einkaufspreises/Eurobetrages ist nicht mehr erforderlich, weil die Tests pauschal mit 3,50 € vergütet werden.

davon im Rahmen der Bürgertestung durchgeführte Schnelltests (Anzahl):

200

2

Hinweis: Hier ist eine Eingabe nur erforderlich, wenn Sie eine Teststelle im Rahmen der Bürgertestung betreiben. Einrichtungen, Heilberufe o. ä., die nur Mitarbeitertestungen oder – sofern nach der TestV zulässig – Testung weiterer Personengruppen (keine Bürgertestung) durchführen, tätigen hier keine Eingabe.

Wenn Sie eine Teststation für Bürgertestungen betreiben, dann geben Sie unter „2“ bitte an, wie viele von den unter „1“ durchgeführten Tests im Rahmen der Bürgertestung erfolgt sind.

Wenn Sie keine Bürgertestung durchführen, dann geben Sie bitte nur die Anzahl unter „1“ an.

Das Feld „2“ setzt immer eine Eingabe in Feld „1“ voraus, auch wenn die Anzahlen identisch sein sollten.

Abrechnung für weitere Leistungen (Personalkosten für Abstriche)

Wenn Sie eine Teststation für Bürgertestungen betreiben, dann geben Sie unter „2“ bitte an, wie viele von den unter „1“ angegebenen Abstrichen im Rahmen der Bürgertestung erfolgt sind.

Wenn Sie keine Bürgertestung durchführen, dann geben Sie bitte nur die Anzahl unter „1“ an.

Das Feld „2“ setzt immer eine Eingabe in Feld „1“ voraus, auch wenn die Anzahlen identisch sein sollten.

Abrechnung von Leistungen gem. § 12 TestV

Gesamtanzahl Abstriche nach § 12 Abs. 1:
(Präventive Abstriche bei Personal dürfen nicht abgerechnet werden.)

1

⚠ Gemäß Registrierung keine Abrechnungsberechtigung.

davon im Rahmen der Bürgertestung durchgeführte Abstriche (Anzahl):
(Abstriche für PCR-Bestätigungstests § 4b sind hier nicht zu erfassen)

2

Hinweis: Hier ist eine Eingabe nur erforderlich, wenn Sie eine Teststelle im Rahmen der Bürgertestung betreiben. Einrichtungen, Heilberufe o. ä., die nur Mitarbeiterfestungen oder – sofern nach der TestV zulässig – Festung weiterer Personengruppen (keine Bürgertestung) durchführen, tätigen hier keine Eingabe.

Gesamtanzahl Überwachung Tests zur Eingenanwendung nach § 12 Abs. 2:
(Nicht abrechenbar für Bürgertestungen!)

Hinweis: Keine Abrechnung von Abstrichen, die durch geschultes Personal durchgeführt wurden.

Gesamtanzahl Abstriche Eingliederungshilfe/Obdachlosenunterkünfte/Asyleinrichtungen § 12 Abs. 3:

Hinweis: Ausschließlich Abstriche, die durch geschultes Personal durchgeführt wurden, keine überwachten Eigentests.

Abrechnung für weitere Leistungen (Schulungen, Gespräche, Zertifikate)

Gesamtanzahl ärztliche Schulungen § 12 Abs. 4:
(Ausschließlich von Ärzten abrechenbar)

Gesamtanzahl Gespräche ohne Testung § 12 Abs. 5:
(Gespräche im Zusammenhang mit der Feststellung von Kontaktpersonen nach § 2 für den Fall, dass keine Testung durchgeführt worden ist.)

Genesenzertifikate über Web-Anwendung RKI § 12 Abs. 6:

Hinweis: Apotheken können ab 01.08.2021 keine Genesenzertifikate mehr über die KVSH abrechnen.

Genesenzertifikate über PVS-System § 12 Abs. 6:

Hinweis: Apotheken können ab 01.08.2021 keine Genesenzertifikate mehr über die KVSH abrechnen.

Apotheken können ab 01.08.2021 keine Zertifikate mehr über die KVSH abrechnen!

Anbindung an die Corona-Warn-App (Voraussetzung für die Abrechnung von Bürgertestungen)

Ab 01.08.2021 müssen Teststellen an die Corona-Warn-App angebunden sein.

(Zählt nur für Bürgertestungen)

Ohne diese Anbindung ist keine Vergütung möglich.


Übergangsregel beachten.

Anbindung Corona-Warn-App (Bürgertestung):

Hiermit bestätige ich, dass für diese Teststelle eine Anbindung an die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts besteht bzw. beantragt* ist.

*Übergangsweise ist ein Registrierungsantrag für das CWA Schnelltestportal bei T-Systems ausreichend.

Hinweis: Eine Vergütung von Leistungen im Rahmen der Bürgertestung ist nur noch zulässig, wenn die Anbindung an die Corona-Warn-App erfolgt ist.

 Abrechnung speichern